



Vereinsatzung

(Rastatt, 30. April 2002)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Historischer Verein Rastatt e.V.
- (2) Anschrift des Vereins: siehe (I)
Postfach 1634
76406 Rastatt
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und -kunde sowie des Denkmalschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. durch historische Veranstaltungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt, innerhalb des Vereins keine Politik zu betreiben, da dieser politisch unabhängig ist.
- (3) Der Beitritt muss durch Antrag gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme in einfacher Mehrheit." Stimmt er nicht zu, so braucht er das nicht zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ableben c) Ausschluss
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand einen Monat vor Jahresende schriftlich angezeigt werden.
- (6) Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung kann ein Mitglied nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (7) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann durch eine Mitgliederabstimmung der Ausschluss erfolgen.
- (8) Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlung erfolgt ebenfalls der Ausschluss, soweit dies die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende
- (3) Die vier Beisitzer, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwei Beisitzer, die bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) berufen werden können.



- (4) Der Kassier
- (5) Zwei Kassenprüfer
- (6) Der Schriftführer
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt .

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem anzuberaumenden Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den gesamten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der gesamte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die Wahl wird jeweils ein Wahlleiter bestimmt.
- (5) Alle Wahlunterlagen werden nach Beendigung der Wahl gesondert aufbewahrt.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn hierfür ein schriftlicher Antrag von einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Vereinskasse muss nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden
- (3) Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und den Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Vereinsauflösung oder Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an das Archiv der Stadt Rastatt, mit der Massgabe, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rastatt, bei dem der Verein auch eingetragen ist.



§ 10 Gültigkeit

- (1) Die vorliegende modifizierte Vereinssatzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft.
- (2) Die alte Vereinssatzung verliert ab Eintragungstermin ihre Gültigkeit.
- (3) Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden, oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Änderungen der Satzung vorbehalten.

Karl Josef Fritz (1. Vorsitzender)